# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 23.11.1927

# Gesethblatt

für den

# Freiftaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben ben 23. Novbr. 1927.) 64. Stüd.

#### Inhalt:

- Nr. 87. Befanntmachug des Staatsministeriums vom 19. November 1927, betreffend Abanderung ber Ministerialbefanntmachung bom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienftver= hältniffes der Schauerleute zu Hootfiel.
- Nr. 88. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 17. November 1927, betreffend Erfatwahl eines Mitgliedes des Staats= gerichtshofs.
- Nr. 89. Berordnung des Staatsministeriums vom 19. November 1927 zum Reichsgeset über Arbeitsvermittlung und Arbeitslofen= versicherung vom 16. Juli 1927

## Mr. 87.

Befanntmachung des Staatsminifteriums, betreffend Abanderung ber Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905, betreffend Re= gelung des Dienstverhältnisses ber Schauerleute zu Sooffiel.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesekes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905 wie folgt geändert:



1.

8	4	Apl.	1	erh	ält	folgende	Fassung:
	Die	e Gel	bül	ren	be	tragen:	

1. für das Ein= oder Ausbringen von oder nach der Jade (für Tide und Mann):

a) bei Schiffen über 75 cbm Netto= Raumgehalt . . . . . 4,50 RM,

b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto= Raumgehalt . . . . . . 3,75 RM,

2. für das Ein= oder Ausbringen von oder nach der Reede (für Tide und Mann):

a) bei Schiffen über 75 cbm Netto= Raumgehalt . . . . . . 3,— RM,

b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto= Raumgehalt . . . . . . 2,25 RM.

Bei Nachttiden ist für Tide und Mann ein Zuschlag von 75 Rpf. zu entrichten. Als Nachttide gilt eine Arbeitszeit oder eine Hilfeleistung, die auch nur zum Teil im Sommer zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens und im Winter zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens fällt.

2.

§ 6 Abf. 2 erhält folgende Fassung:

"Bon jedem einlaufenden Schiffe ist dem Hafenmeister eine Gebühr zu entrichten, die bei einem Netto-Raumgehalt bis zu 75 cbm 2,25 RM, sonst 3,— RM beträgt."

3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Berkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Minifterium bes Berfehrs.

Dr. Driver.

## Mr. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ersativahl eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 17. November 1927.

Für den in den Ruheftand getretenen Oberlandes= gerichtsrat Ramsauer ist der Oberlandesgerichtsrat Flor vom Landtage zum Mitgliede des Staatsgerichtshofs ge= wählt worden.

Oldenburg, den 17. November 1927.

#### Staatsminifterium.

v. Finch.

Dr. Chriftians.

#### Mr. 89.

Verordnung des Staatsministeriums zum Reichsgesetz über Arbeits= vermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16, Juli 1927. Oldenburg, den 19. November 1927.

Auf Grund des § 202 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (R.G.BI. I S. 187) wird verordnet:

#### § 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Ministerium der sozialen Fürsorge.

### § 2.

Als Gemeinden gelten in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Gemeinden und im Landesteil Birtenfeld die Bürgermeistereien, als Gemeindeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände, mit der Ausnahme, daß als Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne der §§ 6 und 19 des Gesetzes die Amtsverbände und Landesverbände bestimmt werden; diese sollen in Berücksichtigung der besonderen Belange der Gemeinden auch Vertreter dieser Körperschaften für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter vorschlagen.

§ 3.

Wer Vorstand der Gemeinde und des Gemeindes verbandes ist, regelt sich nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeindeordnung.

§ 4. to 18

Wer Gemeindeaufsichtsbehörde ist, regelt sich nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeindeordnung mit der Aenderung, daß im Landesteil Oldenburg anstelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge und im Landesteil Lübeck als Aufsichtsbehörde des Landesverbandes die Regierung in Eutin tritt.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Roß.